

Bern, 2. Dezember 2019 / bz

O:\1 KBB\18 Statuten Reglemente\Beitragsreglement\191202\_Beitragsreglement gültig ab 01.01.2020.docx

## Beitragsreglement

### Zweck

Jedes Mitglied ist mit dem Erwerb einer Mitgliedschaft zur Leistung eines Jahresbeitrags verpflichtet. Das Beitragsreglement legt die von den Verbandsmitgliedern zu bezahlenden Jahresbeiträge abschliessend fest.

### 1. Jahresbeitrag Ordentliche Mitglieder

Der Jahresbeitrag setzt sich aus einem Grund-, einem Mitglieder- und einem Ausbildungsbeitrag zusammen. Die jeweiligen Ansätze werden jährlich durch die Delegiertenversammlung festgelegt.

#### 1.1. Grundbeitrag

Der Grundbeitrag wird als Pauschale pro gemeldete Niederlassung einmal jährlich erhoben.

#### 1.2. Mitgliederbeitrag

Massgebend für die Beitragsfestlegung sind die im Vorjahr im Kanton Bern abgerechneten SUVA-pflichtigen BUV-Lohnsummen (gem. Gefahrenklassen 41a SUVA) eines jeden Mitglieds sowie die SUVA-prämienpflichtigen Lohnsummenanteile an den Entgelten, die im Vorjahr an Akkordanten und Personal von Verleihfirmen ausbezahlt wurden und nicht Mitglied des KBB sind.

Lohnsummen von Betriebsteilen (Kantinen- oder Reinigungspersonal etc.), die nicht zur Gefahrenklasse 41a gehören, sind von der Beitragspflicht befreit, sofern diese in der SUVA-Deklaration (BUV) entsprechend ausgeschieden sind.

Lohnsummen des technisch-kaufmännischen Personals sind nicht von der Beitragspflicht befreit.

Die deklarierte Lohnsumme ist in jedem Fall durch die entsprechende Kopie der SUVA-Rechnung oder des UVG-Versicherers für definitive Prämien zu belegen. Firmen mit Niederlassungen ausserhalb des Kantons Bern, die nicht pro Region über definitive Abrechnungen der SUVA verfügen, reichen die Deklaration für die gesamte massgebende Lohnsumme ein und erstellen einen Verteilschlüssel für die einzelnen Regionen.

#### 1.3. Ausbildungsbeitrag

Massgebend für die Beitragsfestlegung ist die Lohnsumme gemäss Punkt 1.1.2.

#### 1.4. Massgebende Lohnsumme

Zu den massgebenden SUVA-Lohnsummen gemäss Gefahrenklasse 41a der SUVA gehören, sofern nicht über Drittverband abgerechnet, folgende Betriebsteile:

- A0 = Betrieb, der Arbeiten im Bauhauptgewerbe ausführt
- B0 = Holzbau
- A4E = Herstellen von Bauelementen aus Beton
- C0 = Neubau und Pflege von Gartenanlagen
- A4G = Gerüstbau
- C4A = Pflanzung und Pflege von Gartenanlagen
- A4K = Allroundarbeiten im Bauhauptgewerbe
- T0 = Grossbaustellen Untertagbau

**Kantonal-Bernischer Baumeisterverband – ein starkes Fundament.**

Lernende und Praktikanten sowie mitarbeitende Familienmitglieder dürfen, sofern sie einem der oben genannten Betriebsteilen zugeordnet werden können, nicht von der Lohnsumme abgezogen werden.

### **1.5. Lohnsummen von Arbeitsgemeinschaften**

Für die Lohnsummen von Arbeitsgemeinschaften besteht ebenfalls eine Beitragspflicht. Die in den Arbeitsgemeinschaften verausgabten Lohnsummenanteile können zur Lohnsumme des Stammbetriebs hinzugerechnet werden. Anteile von Nichtverbandsfirmen können von der Gesamtlohnsumme der ARGE in Abzug gebracht werden.

### **1.6. Beitragsrabatte**

Die Delegiertenversammlung kann für höhere Lohnsummen eine Rabattskala vorsehen.

## **2. Jahresbeitrag Gastmitglieder**

Dem Baugewerbe nahestehende Firmen wie Kieswerke, Betonwerke, Baumaterialhandel etc. haben die Möglichkeit, dem KBB als Gastmitglied beizutreten. Die Höhe des Jahresbeitrags für Gastmitglieder legt die Delegiertenversammlung fest.

## **3. Ein- und Austritte während des Geschäftsjahres**

### **Eintritte**

Das im Laufe des Geschäftsjahres eintretende Neumitglied hat den Grundbeitrag in voller Höhe und den Mitglieder- und Ausbildungsbeitrag pro rata temporis zu begleichen.

### **Austritte**

Der Austritt im Laufe eines Geschäftsjahres ist nur infolge Geschäftsaufgabe möglich. In diesem Fall ist der Grundbeitrag in voller Höhe geschuldet, der Mitglieder- und Ausbildungsbeitrag pro rata temporis auf ein Monatsende.

## **4. Erhebung der SUVA-Lohnsummen**

Die definitiven SUVA-Abrechnungen des Vorjahres bilden die Basis für die Berechnung von Mitglieder- und Ausbildungsbeitrag. Die Geschäftsstelle fordert diese Lohnsummendeklarationen jährlich jeweils im Februar ein. Die Frist zur Einreichung der geforderten Unterlagen beträgt 30 Tage.

Firmen ist es erlaubt, die Lohnsummen aller Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen zusammenzufassen, um von einem höheren Staffelrabatt profitieren zu können. Sind die Lohnsummen überregional verteilt, sind diese separat aufzuführen, damit die Kräfteverhältnisse zwischen den Regionen innerhalb der Organe des KBB statutenkonform aufgeteilt werden können.

Ist die versicherte Lohnsumme höher als effektiv ausbezahlt, gilt die Lohnsumme gemäss SUVA-Abrechnung als Basis für die Berechnung von Mitglieder- und Ausbildungsbeitrag

Firmen, die ihrer Deklarationspflicht nicht fristgerecht nachkommen, werden bei mindestens 110 % der Vorjahres-Lohnsumme eingeschätzt. Diese geschätzte Lohnsumme bleibt bis zur Deklaration der effektiven Lohnsumme gültig. Der Vorstand entscheidet von Fall zu Fall über einen höheren Zuschlag.

## 5. Zahlungsmodalitäten

Die Mitgliederbeiträge sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Die Mitgliederbeiträge werden durch die Geschäftsstelle des KBB eingefordert.

Nach Ablauf der 30-tägigen Zahlungsfrist wird eine erste Mahnung mit einer neuen Zahlungsfrist von 20 Tagen verschickt. Die Mahnkosten (CHF 50.00) und ein Verzugszins von 5 % auf der Basis des gesamten in Rechnung gestellten Betrags, sind ab diesem Datum geschuldet. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ohne weitere Mitteilung die Betreibung eingeleitet.

## 6. Inkraftsetzung

Das Beitragsreglement ist an der Delegiertenversammlung vom 02. Dezember 2019 genehmigt worden und ersetzt dasselbe vom 05. November 2012. Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2020 in Kraft.

### Kantonal-Bernischer Baumeisterverband



Alfred Zimmermann  
Präsident



Peter Sommer  
Geschäftsführer